

Arbeitsstand: 11. Oktober 2018

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Werneuchen Nr. 2 "Windpark Willmersdorf Ost"

1. Auswertung

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Werneuchen, erschienen am 17.08.2018, wurde die Öffentlichkeit über die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 informiert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 (Stand 12.07.2018) lag während der Dienststunden in den Diensträumen der Bauverwaltung mit der Begründung in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 04.10.2018 zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Innerhalb der Beteiligungsfrist gab es seitens der Öffentlichkeit zwei Äußerungen, jedoch wurden die angekündigten schriftlichen Stellungnahmen nicht abgegeben.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 wurden 38 Träger öffentlicher Belange einschließlich sechs Nachbargemeinden über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 25 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 18 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanentwurf gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Mögliche Störungen des Radars Prötzel
- Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 4
- Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 5
- Mögliche Störungen der Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Offenlage

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen:

- redaktionelle Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 4
- redaktionelle Korrektur der textlichen Festsetzung Nr. 5
- Aufnahme eines Hinweises hinsichtlich einer erforderlichen Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr

Für eine ausführliche Darstellung wird auf die nachfolgende tabellarische Darstellung verwiesen.

In den Begründungstext werden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen. Zudem wurde bei der Schallschutzprognose eine Konkretisierung vorgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Die redaktionellen Korrekturen berühren nicht die Grundzüge der Planung und lösen keine Betroffenheit aus. Die Korrekturen wurden mit dem Vorhabenträger im Vorfeld abgestimmt. Ein erneutes Beteiligungsverfahren ist somit nicht erforderlich. Als nächster Verfahrensschritt kann die Aufbereitung der Satzungsfassung des Bebauungsplans Nr. 2 erfolgen.

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1. Amt Barnim-Oderbruch	Schreiben vom 06.08.2018 Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
2. Amt Biesenthal, Bau- und Ordnungsamt		
3. Amt Falkenberg-Höhe	<p>Schreiben vom 15.08.2018</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg und Höhenland weiterhin gültig sind.</p> <p>Die Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 21.06.2018 lautet wie folgt:</p> <p>Stellungnahme der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 17.05.2018 zum Beschluss Nr. 25/2018 - TÖB Beteiligung/Beteiligung der Nachbargemeinden zum Bebauungsplan Nr. 2 "Windpark Willmersdorf-Ost" der Stadt Werneuchen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt bereits mehr als genug Windkraftanlagen in der Region. Bezüglich der Rechnung "Versorgung von x-Haushalten" sind wir, wie ganz Brandenburg, Stromexporteure. 2. Die Belastungen der Anwohner durch Schall und Infraschall ist dadurch besonders hoch. Besonders der Infraschall belastet durch lange Wellen die ganze Region. Es entstehen zudem Interferenzen. Der Nachweis, dass diese keine Auswirkung auf die Gesundheit haben, wurde bisher nicht erbracht. 3. Wir weisen die Stadt Werneuchen darauf hin, dass bei uns in Beiersdorf-Freudenberg bei späterem Zubau rechtswidrig die Planungshoheit der Gemeinde durch das Landesumweltamt gebrochen wurde, in dem gegen den B.-Plan der Gemeinde trotz Veränderungssperre ein anderes Vorhaben genehmigt wurde. 4. Die Region wird überproportional mit diesen Industrieanlagen belastet, aber ein sonst üblicher Ausgleich, z.B. finanzieller Art wie Gewerbesteuer, findet nicht statt. <p>Gemeinde Höhenland</p> <p>Die Gemeinde Höhenland hat am 06.06.2018 beschlossen, die beabsichtigte Planung zur Kenntnis zu nehmen und begrüßt, dass die Stadt Werneuchen ihre Planungshoheit wahrnimmt. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.</p>	<p>Die Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird nicht gefolgt. Die Äußerung ist allgemeiner Natur und bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte des B-Plans. Der B-Plan liefert einen Beitrag für die Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg. 2. Wird nicht gefolgt. Zur Thematik Schallschutz liegt ein Gutachten vor. Das Thema Infraschall wird im Begründungstext behandelt (Textabschnitt V 2). Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind bei Windenergieanlagen zwar messtechnisch nachweisbar, jedoch für den Menschen weder hörbar noch, nach überwiegender Meinung der Experten, schädlich. 3. Wird nicht gefolgt, die Äußerung bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. 4. Wird nicht gefolgt, die Äußerung bezieht sich nicht auf die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich</p>
4. Stadtplanungsamt Bernau	Schreiben vom 10.08.2018 Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
5. Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr		
6. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmalpflege		
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege	<p>Schreiben vom 03.08.2018</p> <p>Soweit es aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich wird, bestehen gegen die Planung von Seiten der Denkmalfachbehörde keine Einwände. Die Belange des (Boden-)Denkmalschutzes sind ausreichend berücksichtigt (Begründung Seite 8 und 9; Umweltbericht Seite 76).</p> <p>Hinweis: Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
8. Brandenburgische Boden Gesellschaft		
9.. Bundesnetzagentur	<p>Schreiben vom 22.08.2018</p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt.</p> <p>Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen.</p> <p>Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p> <p>In der beigefügten Anlage wurden keine Betreiber von Richtfunkstrecken benannt. Es sind derzeit keine Betreiber von Richtfunkstrecken tätig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>10. Deutsche Telekom Technik</p>		
<p>11. Deutscher Wetterdienst</p>	<p>Schreiben vom 28.08.2018</p> <p>Der DWD verweist bezüglich seiner öffentlichen Belange auf das Schreiben vom 16.05.2018. Hierin wurde dargelegt, dass sich das Plangebiet in ca. 12 km Entfernung zum Radarstandort Prötzel befindet und aufgrund der am Standort geltenden Höhenbeschränkung und Geländehöhen dort die Errichtung von modernen WEA nicht möglich sein wird ohne die Höhenbeschränkungen zu verletzen und damit Störungen des Radars Prötzel zu verursachen.</p> <p>Eine entsprechende Prüfung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im konkreten Genehmigungsverfahren für die WEA.</p> <p>Im Zusammenhang mit den auf Seite 11 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Windpark Willmersdorf Ost" genannten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22. September 2016 (Az. 4 C 6.15 und 4 C 2.16) ist klarzustellen, dass das Bundesverwaltungsgericht lediglich Urteile der Vorinstanzen in zwei konkreten Fällen auf Rechtsfehler im Hinblick auf die von der jeweiligen Vorinstanz vorgenommene Auslegung von Tatbestandsmerkmalen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB sowie auf die Vertretbarkeit der von der jeweiligen Vorinstanz vorgenommene Abwägung überprüft hat.</p> <p>In jenen zwei Einzelfällen hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Rechtsauffassungen der Vorinstanzen vertretbar und nicht mit revisiblen Rechtsfehlern behaftet sind. Damit hat es die Entscheidungen der Vorinstanzen gebilligt, die in den konkreten Einzelfällen die Störungen der Wetterradaranlagen als nicht so erheblich angesehen und im Rahmen der nachvollziehbaren Abwägung entschieden hatten, dass der Belang der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen den jeweils beantragten Windenergievorhaben nicht entgegenstehe.</p> <p>Diese Billigung der Entscheidungen der Vorinstanzen lässt sich jedoch nicht verallgemeinern und schon gar nicht auf den hier vorliegenden Fall übertragen. Denn zu der hier ggf. streitgegenständlichen Konstellation hat sich das Bundesverwaltungsgericht nicht geäußert. Es ist insofern zu betonen, dass das Bundesverwaltungsgericht zwar einen Beurteilungsspielraum des DWD hinsichtlich des Vorliegens und der Intensität von Störungen und deren</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Begründungstext wird ein dementsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Bewertung der aufgeführten Gerichtsurteile seitens der DWD wird zur Kenntnis genommen. Wie vorher dargelegt, hat die DWD die Möglichkeit im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Einzelfallprüfung kann festgestellt werden, ob sich wesentliche Einschränkungen durch die Realisierung einer zusätzlichen WEA ergeben würden bzw. ob Höhenbeschränkungen sachdienlich wären. Derzeit besteht auf der Ebene des Bebauungsplans kein Anlass für restriktivere Festsetzungen.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Auswirkungen auf die Warnprodukte des DWD abgelehnt hat, nicht aber allgemeine Aussagen dahingehend getroffen hat, dass Störungen von Wetterradaranlagen generell die Schwelle der Rechtserheblichkeit nicht zu überschreiten vermögen.</p> <p>Im Gegenteil:</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat sowohl bestätigt, dass § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB auf Wetterradaranlagen anwendbar ist, als auch, dass diese Norm Drittschutz zugunsten des DWD als Betreiber von Radaranlagen entfaltet, so dass dem DWD eine Klagebefugnis zukommt, um den in der Vorschrift normierten Belang gerichtlich geltend zu machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit nochmals bestätigt, dass der DWD sich gegen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der von ihm betriebenen Radaranlagen gerichtlich zur Wehr setzen kann.</p> <p>Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht anerkannt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich von Wetterradaren zu relevanten rechts-erheblichen Störungen führen kann, die zu einem Überwiegen des öffentlichen Belanges des §§ 35 Abs. III Satz 1 Nr. 8 BauGB führen und somit einem Windenergievorhaben entgegenstehen können.</p> <p>Dass das Bundesverwaltungsgericht ein solches Entgegenstehen in den konkret entschiedenen Fällen im Ergebnis abgelehnt hat, indem es die von der jeweiligen Vorinstanz vorgenommene nachvollziehbare Abwägung nicht beanstandet hat, besagt für den vorliegenden Fall überhaupt nichts.</p>	
12. Eon	<p>Schreiben 22.08.2018</p> <p>In dem benannten und gekennzeichneten Planungs- bzw. Baubereich sind keine Elektroenergieversorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13. EWE	<p>Schreiben vom 15.08.2018</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unseren Interessen an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE Netz GmbH gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE Netz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und EWE Netz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerks kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weitere Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>14. GASCADE Gastransport</p>	<p>Schreiben vom 23.08.2018</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der Betreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co .KG mit ein.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig an das kostenfreie BIL-Onlineportal.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventueller Auflagen anzufragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>15. GDM Com</p>	<p>Schreiben vom 14.08.2018</p> <p>Für die Betreiber ONTRAS Gastransport, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s genannten Anlageneigentümer/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des Verfahrens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Für die Betreiber GasLine Telekommunikationsgesellschaft mbH, GUGAS GmbH, EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH und innogy Gas Storage NWE GmbH ist die GDM Com nur für einen Teil der Anlagen des Betreibers für Auskunft zuständig, Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Wir verweisen an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte an die Adressen der Anlagenbetreiber.</p> <p>Am 15.08.2018 wurde über BIL-Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche eine Anfrage über mögliche Leitungen im Planungsbereich gestellt. Die Auskunft ergab keine Leitungen im angefragten Bereich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>16. DEGES</p>	<p>Schreiben vom 15.08.2018</p> <p>Bezogen auf die umweltrelevanten Themen zu den DEGES-Projekten in den Ländern Berlin/Brandenburg gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
17. Eisenbahn-Bundesamt		
18. Gemeinde Ahrensfelde	<p>Schreiben vom 06.08.2018</p> <p>Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
19. Gemeinsame Landesplanungsabteilung	<p>Schreiben vom 14.08.2018</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf die Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 28.02.2018.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per Email zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich z.Zt. im Aufstellungsverfahren. Die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum LEP HR ist abgeschlossen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, dass nach gegenwärtigem Planungsstand die vorliegende Planung auch mit den Zielfestsetzungen des LEP HR-Entwurfs vereinbar wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
20. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde	<p>Schreiben vom 03.09.2018</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 29.05.2018 (4122-5.01.80/1266BAR-BPL/18) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
21. Industrie- und Handelskammer	<p>Schreiben vom 13.08.2018</p> <p>Keine Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
22. Landkreis Barnim	<p>Schreiben vom 20.08.2018</p> <p>Struktur- und Entwicklungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 4 bezüglich der Abstandsflächen ist zu ändern. Da zwischenzeitlich die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung aus dem Jahr 2009 zurückgezogen wurde (und öffentlich bekannt gemacht</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird redaktionell korrigiert. Es erfolgt zudem eine Klarstellung im Begründungstext.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>wurde) ist diese nicht mehr anzuführen. Folglich sind die Rechtsgrundlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und § 87 Abs. 2 BbgBO zu verwenden.</p> <p>Die Berechnungsgrundlagen (z.B. aus der Anlage 1 der VVBbgBO 2009 oder aus den Entscheidungshilfen zur BbgBO, soweit diese angewendet werden sollen) sind als textliche Festsetzung zu formulieren. Die Änderungen müssen dann auch in der Begründung Seite 23 vollzogen werden.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist nicht zuständig. Spezielle arten- oder naturschutzrelevante Daten liegen hier für das Plangebiet nicht vor.</p> <p>Untere Wasserbehörde (UWB)</p> <p>Da seitens der UWB die Stellungnahme noch nicht vorliegt, wird diese nachgereicht, soweit diese für den Fortgang der Planung von Belang ist.</p> <p>Nachtrag Stellungnahme UWB vom 03.09.2018 per Mail:</p> <p>Aus Sicht der UWB bestehen keine weiteren Hinweise oder Bedenken.</p> <p>SG Bevölkerungsschutz</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Löschwasserversorgung durch Fahrzeuge der Feuerwehr sowie auf ein ggf. kontrolliertes Abbrennen der baulichen Anlage verwiesen. Weitere Auflagen sollen daher im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Durch ein zwischenzeitlich bekanntgegebenes Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin Brandenburg vom 16. November 2017 (Az: OVG 11 B 6.15) wurde die Rechtslage hinsichtlich der Löschwasserversorgung bei Windkraftanlagen präzisiert. Für die baulichen Anlagen ist auch die Löschwasserversorgung entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 zu sichern. Der erfolgte Hinweis auf das verfügbare Löschwasser in den Löschwasserfahrzeugen, ist im Hinblick auf die tatsächliche erforderliche Löschwassermenge im Einsatzfall von 10.000 bis 15.000 Liter, der notwendigen Zeit zum Aufnehmen des Wassers, etc. sowie dem Bedarf an Einsatzkräften unzureichend. Unter Betrachtung des Gefahrenbereiches um eine brennende Windkraftanlage von ca. 500 m besteht die Möglichkeit eines erheblichen Flächenbrandes, für den die vorgehaltene Löschwassermenge auf den Fahrzeugen nicht ausreicht. Eine Verlegung einer Schlauchleitung zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung macht unter Berufung auf das OVG-Urteil nur bis zu einer Schlauchlänge von 1.000 m im Hinblick auf die verfügbaren Einsatzmittel und der benötigten Zeit Sinn. Eine Löschwasserversorgung ist somit innerhalb einer Entfernung von 1.000 m um die Anlage sicherzustellen.</p> <p>Außerdem ist ein Zulaufen eines Feldbrandes auf die bauliche Anlage (mit einem erheblichen Sachvermögen) möglich. Auch hier muss die Stadt Werneuchen als Träger des Brandschutzes dafür Sorge tragen, dass angemessene Löscharbeiten möglich sind. Als Möglichkeiten der Löschwasserversorgung bieten sich Hydranten, geschlossene Löschwasserbehälter, offene Entnahmestellen (natürliche Seen, Teiche oder Feuerlöschteiche) oder Brunnen an, die selbst</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die konkreten Anforderungen an eine Löschwasserversorgung können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkretisiert werden. Der Vorhabenträger wird diesbezüglich ein Löschwasserkonzept erarbeiten lassen. Durch eine Regelung im städtebaulichen Vertrag erfolgt eine Absicherung diesbezüglich: „Der Vorhabenträger verpflichtet sich eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und die Stadt als Aufgabenträger für den Brandschutz von dieser Aufgabe zu befreien.“ Im Begründungstext wird ein dementsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>hergestellt oder über eine vertragliche Sicherung vom jeweiligen Investor hergestellt werden können. Entsprechende Auflagen zur Löschwasserversorgung können durch die Brandschutzdienststelle erst bei Vorliegen von detaillierten Plänen und Lageplänen im Genehmigungsverfahren erfolgen (Rechtsgrundlagen BbgBKG § 3 Abs. 1 DVGW-Arbeitsblattes W 405, DVGW-Arbeitsblattes W 331).</p> <p>Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist. Da durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen betroffen sein werden, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der Unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) einzureichen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3 Wochen zu rechnen.</p> <p>Keine Hinweise und Anregungen</p> <p>Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften, der Katasterbehörde und der Straßenbaubehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</p> <p>Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Willmersdorf-Ost“ angrenzend an den bereits ausgeführten Bebauungsplan „Windpark Willmersdorf“ durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer weiteren Windkraftanlage ermöglichen. Der rechtskräftige sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung der regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellt für diese Fläche das Windeignungsgebiet Nr. 48 dar. Bei Berücksichtigung der Hinweise bestehen aus der Sicht des LK Barnim zum Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
23. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	<p>Schreiben vom 16.08.2018</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>24. Landesamt für Umwelt, (LfU) Technischer Umweltschutz</p>	<p>Schreiben vom 14.09.2018</p> <p>Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 nd 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Grundsätzliche Hinweise des LfU Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)</u></p> <p>Das Referat W13 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben vom 14.02.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Fachbereich Immissionsschutz</u></p> <p>Ziel ist, im Rahmen der Bauleitplanung Standorte für Windenergieanlagen im Plangebiet zu steuern.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit sollen die Anzahl und Standortflächen sowie deren räumliche Einfügung geregelt werden.</p> <p>Hierfür setzt der vorliegende Planentwurf ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Baufenster (2500 m²) fest.</p> <p>In den vorangegangenen Stellungnahmen erfolgten Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Mit den vorliegenden Unterlagen wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.</p> <p>Belange des Umweltschutzes – Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen</p> <p>Grundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7c)e) BauGB; § 2a Nr. 2 BauGB</p> <p>Zu den vorliegenden Unterlagen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht folgendes festzustellen:</p> <p>Ergebnis</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den Ausführungen des Umweltberichtes zu den Auswirkungen der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich (die Stellungnahme vom 31.05.2018: „Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung“).</p> <p>Wird berücksichtigt. In Anbetracht der Aufgabenstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde lediglich eine Voreinschätzung als Schallgutachten aufbereitet. Eine genaue Berechnung erfolgt im Rahmen des nachgelagerten BImSch-Verfahrens auf der Grundlage des endgültigen WEA-Standortes und des WEA-Typs. In Abstimmung mit dem Bauamt wurde inzwischen ein konkretisiertes Gutachten (Geräuschimmissionsschutzprognose vom 19.09.2018) aufbereitet, das die spezifischen Anforderungen des LfU berücksichtigt. Die Ergebnisse dieses Fachgutachtens hinsichtlich der Geräuschauswirkungen stimmen mit der Voreinschätzung im Wesentlichen überein, sodass auf der Ebene des B-Planverfahrens kein Änderungsbedarf besteht. Grundsätzlich besteht zudem die Möglichkeit, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren weitere Vorgaben</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Geräuschemissionen Bedenken. Die Vorabschätzung der Geräuschimmissionsprognose vom 05.03.2018 ist für eine Bewertung der Auswirkungen nicht geeignet und entspricht nicht dem im Vorfeld (Beteiligung vom 09.04.2018) bekannt gegebenen Untersuchungsrahmen (S. 15, Pkt. 4.4.8. vom 22.03.2018).</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Der Standort ist geprägt durch das vorhandene Windeignungsgebiet (WEG) „Willmersdorf-Tempelfelde“ mit den derzeit 59 bestehenden bzw. im Verfahren befindlichen Windkraftanlagen. Im WEG werden aufgrund der Ausschöpfung bzw. Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum einige Windkraftanlagen im schallreduzierten Betrieb mit teilweise erheblichen Leistungseinschränkungen genehmigt bzw. betrieben. Weitere Windkraftanlagen wären in diesem Fall aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur noch genehmigungsfähig, wenn sie im Nachtzeitraum tatsächlich zu keiner weiteren Erhöhung der Schallpegel an den von der Überschreitung betroffenen Immissionsorten führen würden.</p> <p>Die dem Planentwurf beiliegende Vorabschätzung zur Geräuschprognose vom 05.03.2018 der Teut Windprojekte GmbH ist nicht geeignet, die Auswirkungen der Geräuschemissionen zu beurteilen. Die Vorabschätzung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar und nicht prüffähig, da Eingabedaten und Rechenabläufe eine Plausibilitätsprüfung und einen Vergleich mit den Berechnungsanforderungen nicht ermöglichen.</p> <p>Die vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen sind stark vorbelastet und erfordern im Umweltbericht eine Bewertung der Gesamtsituation.</p> <p><u>Überwindung der Bedenken</u></p> <p>Unter Berücksichtigung der bestehenden Situation ist für eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen die kumulative Wirkung der Geräusche, wie mit der Unterlage aus der Beteiligung vom 09.04.2018 bekanntgegeben, durchzuführen.</p> <p>Der Untersuchungsradius ist, wie bereits mit der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 31.05.2018 empfohlen, zu erweitern. Aufzunehmen sind die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Windeignungsgebietes in den Ortslagen Willmersdorf, Schönfeld, Danewitz, Albertshof, Rüdnitz, Tempelfelde, Bernau und Börnicke.</p> <p><u>Schattenwurfprognose vom 15.03.2018</u></p> <p>Zur Prüfung der mit dem Planvorhaben verbundenen Schattenwurfimmissionen wurde durch die Teut Windprojekte GmbH eine Schattenwurfprognose (Stand 15.03.2018) zum Bebauungsplan Nr. 2 „Willmersdorf Ost“ erarbeitet und den Planungsunterlagen beigelegt. Die Prognose entspricht der Schattenwurfleitlinie und ist zur Beurteilung des periodischen Schattenschlags von WKA auf den Menschen ausreichend.</p> <p>Im Ergebnis der Schattenwurfprognose wird die Ausstattung der WKA im geplanten Baufenster mit einer Schattenabschaltautomatik empfohlen.</p> <p>Die im Planentwurf aufgenommene Festsetzung Nr. 6 auf Grundlage des § 9 Abs.</p>	<p>hinsichtlich schalloptimierter Modi bei Bedarf festzulegen. Der Begründungstext zum B-Plan bzw. der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>1 Nr. 24 BauGB zur Ausrüstung der Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ist eine geeignete technische Vorkehrung zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Die Festsetzung zum Immissionsschutz Nr. 5 ist unbestimmt und kann nicht auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden. Die Festsetzung ist keine Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und benennt auch keine baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung Nr. 5 wird redaktionell überarbeitet. Der maximal zulässige Schalleistungspegel der WEA soll (entsprechend der zu Grunde gelegten Schallprognose) explizit festgesetzt werden.</p>
<p>25. Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde</p>		
<p>26. Landesamt für Bauen und Verkehr</p>	<p>Schreiben vom 27.08.2018</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p><u>Luffahrt</u></p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i.V.m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange der Landesstraße 236 liegt in der Zuständigkeit des Straßenbaulasträgers, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>27. Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau</p>		
<p>28. Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Oberförsterei Eberswalde</p>	<p>Schreiben vom 06.08.2018</p> <p>Da sich der Geltungsbereich des B-Planes gegenüber der Entwurfslage vom 09.04.2018 nicht geändert hat, gibt es aus Sicht der unteren Forstbehörde zum Planungsvorhaben nach wie vor keine Einwände. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>29. Landesbetrieb Straßenwesen,</p>	<p>Schreiben vom 28.08.2018</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Dezernat Planung Ost, Niederlassung Eberswalde	<p>Mit der Aufstellung des BP "Windpark Willmersdorf-Ost" soll Baurecht für die Absicht der Stadt Werneuchen geschaffen werden, die Flächen östlich des bestehenden Windparks entsprechend der Abgrenzung des Windeignungsgebiets für die Nutzung von Windkraftanlagen zu aktivieren.</p> <p>Das Plangebiet liegt nordöstlich der Gemarkung der Stadt Werneuchen und nördlich der Ortslage Willmersdorf. Die verkehrliche Erschließung wird im vorliegenden BP erläutert und durch den LS positiv bewertet. Die Erschließung der Anlagen hat ausschließlich an die mit Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zufahrten oder rückwärtig an das klassifizierte, kommunale Straßen- und Wegenetz zu erfolgen, hier ist der Mindestabstand einzuhalten.</p> <p>Der LS hatte mit Schreiben vom 31.05.2018 bereits zum Vorentwurf des BP eine Stellungnahme abgegeben, diese hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Im Geltungsbereich des Vorhabenträgers bestehen keine sonstigen, flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
30 Landkreis Barnim, Untere Bauaufsichtsbehörde	Siehe Nr. 22	
31. Ortsbeirat Willmersdorf		
32. 50 Hertz Transmission	<p>Schreiben vom 09.08.2018</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen /z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33. Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim		
34. Stadt Altlandsberg		
35. Stadtwerke Werneuchen	<p>Schreiben vom 02.08.2018</p> <p>In dem ausgewiesenen Bereich befindet sich kein Leitungsbestand in unserer Trägerschaft. Daher können wir auch keine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz bereitstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Löschwasserversorgung ist in Anbetracht der besonderen Nutzungsart nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans (siehe Begründungstext S. 115-116). Siehe TOB Nr. 22.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
36. Wasser-und Bodenverband "Stöbber-Erpe"		
37. Zentraldienst der Polizei	<p>Schreiben vom 04.09.2018</p> <p>Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
38. BAIUDBw Referat Infra I3	<p>Schreiben vom 06.09.2018</p> <p>Der Bebauungsplan für den Windpark „Willmersdorf Ost“ liegt im Interessensgebiet der Luftverteidigungsradaranlage Berlin-Tempelhof. Daher unterliegen Bauvorhaben bzw. zu errichtende Windenergieanlagen ab einer Höhe von 154,9 m ü.NN zur Genehmigung der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG.</p> <p>Gemäß Ihren Unterlagen Punkt 9 (S.8), soll durch den BBP die „Zusatzbelastung“ einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V 150 ermöglicht werden.</p> <p>Eine vorsorgliche Prüfung dieses Anlagentyps an dem vorgesehenen Standort ergibt folgendes Ergebnis:</p> <p>Die beantragte WEA vom Typ Vestas V-150 soll in einer Entfernung von ca. 29,0 km zur Luftverteidigungsradaranlage TEMPELHOF mit einer Nabenhöhe von 166,0 m über Grund und einer Gesamthöhe von 241,0 m über Grund errichtet werden.</p> <p>Das bedeutet, dass die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) sowie dem restlichen Anteil des Rotors bis rund 150,4 m in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsradaranlage TEMPELHOF hineinragt.</p> <p>Aufgrund des zu geringen Separationsabstandes im Seitenwinkel von kleiner 0,3° zwischen der von ihnen geplanten WEA und den im Umfeld geplanten bzw. bereits errichteten WEA, kommt es hier zu einer Minderung der Erfassungswahrscheinlichkeit hervorgerufen durch die Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA.</p> <p>Der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung würde unterschritten was zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Radarerfassung führt.</p> <p>Gemäß Ihrer Planungsunterlagen, würden durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan WEA mit einer Höhe von 335 m üNN pauschal ermöglicht werden.</p> <p>Aus diesem Grund kann dem geplanten Bebauungsplan in seiner jetzigen Form seitens der Bundeswehr nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis auf der Planzeichnung hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr bei einer WEA-Höhe ab 154,9 m über NHN eingearbeitet.</p>

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Als Realisierungsperspektive, besteht die Möglichkeit, einen Passus in den Planungsunterlagen aufzunehmen, welcher besagt, dass Bebauungen ab einer Höhe von 154,9 m ü. NN nur vorbehaltlich einer positiven Einzelfallprüfung durch die Bundeswehr möglich sind.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-225-18-BBP zu informieren.</p>	

Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Werneuchen „Windpark Willmersdorf Ost“ - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Nachbargemeinden

Nr.	Stellungnahme	Abwägung
-----	---------------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (03.09.2018 - 04.10.2018)

Bürger 1	Absolut gegen den Bau einer neuen WKA. Schreiben folgt	Wird zu Kenntnis genommen; das angekündigte Schreiben wurde nicht abgegeben, daher kann eine differenzierte inhaltliche Abwägung nicht erfolgen.
Bürger 2	Gegen weiteren Bau noch höherer WKA- siehe nachfolgendes Schreiben	Wird zu Kenntnis genommen; das angekündigte Schreiben wurde nicht abgegeben, daher kann eine differenzierte inhaltliche Abwägung nicht erfolgen.